



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Real-Schematismus

Diözese <Paderborn>

Paderborn, 1913 nachgewiesen

1. Die Bischöfe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-12862

3. Warburg, 1664 kamen einige Jesuiten von Büren, kehrten hierher zu Anfang des 18. Jahrh. zurück.

Von andern Orden und klösterlichen Niederlassungen seien hier erwähnt:

1. Das Kloster der Wilhelmiten in Freienhagen (Waldeck; domus Heremitarum s. Wilhelmi), gestiftet vor 1433. St. Joannes Bapt. et Blasius. Ging in der Reformationszeit (1540) zugrunde. In Warburg hatten die Wilhelmiten von Wigenhausen eine Terzine.

2. Die Trappisten, infolge der Revolution aus Frankreich vertrieben, ließen sich in Driburg 1800–1804, in Welda 1801–1803, Paderborn 1801–1803, in Büren 1801 nieder; hier hatten auch 1794 aus Köln flüchtige Trappisten Zuflucht gefunden.

3. In Paderborn wurde das Kloster Lotharingen (Michaelskloster, französische Nonnen; Chorfrauen vom hl. Augustinus) 1658 gestiftet. St. Michael. Besteht noch. — Eine im Juni 1802 gestiftete Niederlassung der Gesellschaft des Glaubens Jesu wurde schon am 30. November desselben Jahres wieder aufgehoben.

4. Beginenklöster bestanden in Geseke, Herford, Hörter, Lemgo (3), Marsberg, Paderborn (in der Grube) und sogen. Klausen in Beverungen, Erkelen, Herford, Neuenheerse und Sebecke.

II. Abschnitt.

Die geistliche Verwaltung der Diözese Paderborn.

1. Die Bischöfe.

Der erste Bischof der Diözese Paderborn, Hathumar, als Nachfolger der Apostel ausgestattet mit der potestas episcopalis ordinaria et immediata, mußte vorerst sein Augenmerk richten auf die Befestigung und Ausbreitung der christlichen Lehre in dem mit harter Waffengewalt unterworfenen Gebiete. Wie ein Missionsbischof wird er darum seine Haupt Sorge der Predigt der christlichen Lehre, der Spendung der Taufe und Firmung gewidmet haben. Als besondere Gehilfen sammelte er gewiß seeleneifrige Priester um sich und wies anderen eigene Stationen für ihre Missionsarbeit in der Diözese zu. Er mußte auch auf die Sicherung des priesterlichen Nachwuchses bedacht sein und hat darum vielleicht schon bald mit dem Bau eines monasterium an seiner Kathedrale begonnen. Von seinem Nachfolger Badurad wissen wir, daß er für die am Dom lebenden Kleriker die gemeinsame Lebensweise einführte. Er sammelte junge Leute ohne Unterschied der Abstammung um sich, ließ sie im christlichen Glauben wohl unterrichten und entnahm aus ihnen die zukünftigen Priester.

Mit der Festigung der christlichen Lehre in der Diözese wurde die Einrichtung der Pfarrkirchen notwendig; es waren feste Mittelpunkte für den christlichen Unterricht, die Aufrechterhaltung guter Sitte und Zucht. Sie wurden ausgezeichnet durch das Recht auf Vornahme der Taufe und des Gottesdienstes an bestimmten hohen Festtagen. Auch durften sie allein zunächst Zehnten erheben zur Bestreitung der Kultuskosten. Hierher kam der Bischof in der Regel alle Jahre, wenn er die Diözese auf seiner Visitationsreise¹⁾ durchzog. Die ältesten Pfarrkirchen waren die von selbst gegebenen „Sendstätten“ für die sie umgebenden Sendsprengel, für welche der Bischof seine Gerichtsversammlungen (synodi, placita, concilia) den „Send“ abhielt. Diese Sendstätten, geschaffen zu einer Zeit, wo erst wenige Pfarrkirchen eingerichtet waren, wurden bei Ausbreitung der Pfarrorganisationen beibehalten. So beließ

¹⁾ Vergl. über die Visitationen und die Sendgerichtsbarkeit des Bischofs: Nikolaus Hilling, Die bischöfliche Banngewalt a. a. D., S. 90 ff. U. M. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907.

3. B. Bischof Meinwerk die neugegründete Pfarrei Borchon in der Sendgerichtsbarkeit der Domkirche. Der Bischof berief dann auch, wie es scheint, alle Jahre ein- oder zweimal den Klerus seiner Diözese zu besonderen Versammlungen nach seiner Diözesehauptstadt. Diese Bistumssynoden¹⁾ (s. synodus, synodus plena, synodus magna, synodus communis, synodus generalis) boten dem Oberhirten die geeignetste Gelegenheit, dem Klerus bestimmte Vorschriften für sein Leben und Wirken zu geben und ihn zu neuem Eifer anzuspornen. Auf den Synoden wurden dann auch die bischöflichen Verordnungen allgemeiner Art bekanntgegeben, richterliche Akte vorgenommen und mancherlei Rechts- und Verwaltungsgeschäfte erledigt. Neben dem Säkularklerus nahmen auch Religiöse, und außer den Klerikern auch Laien, selbst Abtissinnen, an den Synoden teil, und von der gewöhnlichen Sendgerichtsbarkeit erimierte Adelige hatten hier ihren eigentlichen Gerichtsstand. Der Bischof war auf der Synode in der Ausübung seiner bischöflichen Rechte unbeschränkt, nur hatten die Synodalen bei Schlichtung von Streitsachen und seit dem Ende des 12. Jahrh. bei Güterveräußerungen der bischöflichen Kirche ein entscheidendes Stimmrecht. Nach der Mitte des 13. Jahrh. veränderte sich allmählich die Aufgabe der Diözeseansynode. Die Teilnahme der Laien tritt zurück, weil für die Erledigung der sonst für sie auf der Diözeseansynode vorgenommenen Rechtsgeschäfte der bischöfliche Offizial zuständig wird. Die regelmässiger abgehaltenen Synoden tragen den Charakter von „Weistumssynoden“, welche sich mit kirchlichen Abgaben und den Immunitätsrechten beschäftigen; daneben sind andere „Reformsynoden“. Auf diesen führte der Bischof den Vorsitz, und wurden wichtige Dekrete für die Diözeseverwaltung erlassen und besonders Disziplinarvorschriften für den Klerus gegeben. Die Zahl solcher Synoden ist allerdings eine beschränkte; hervorgehoben seien besonders die von 1263, 1324 und die von herzhaftem Reformbestreben durchdrungene Synode des Jahres 1465. In den Wirren der Reformationszeit wurde 1548 eine Synode gehalten, welche indessen ebensowenig wie die sich anschließende Visitation dem Eindringen des Protestantismus Einhalt gebot. Auch die Erneuerung der Visitation von 1570 hatte in dieser Hinsicht keinen Erfolg. Der Reformator der Diözese, Bischof Theodor von Fürstenberg, erneuerte die Synoden und erließ eine „allgemeine katholische Kirchenordnung“. Derartige Verordnungen bildeten neben den Erlassen der noch vereinzelt einberufenen Synoden (1644, 1688) in der Folgezeit das gesetzliche Fundament für die kirchliche Verwaltung, die Tätigkeit und das Leben des Klerus wie für die Pastorierung der Laien. Die Kirchenordnung Ferdinands von Bayern aus dem Jahre 1626 wurde weiter ausgebaut von Bischof Hermann Werner 1686; die Kirchenordnung des letzteren wurde erneuert in der 1753 von Klemens August erlassenen Agende.

Über die wichtigsten Regierungshandlungen der Bischöfe wird noch im besonderen berichtet.

2. Die Gehilfen und Beamten des Bischofs in der Verwaltung der Diözese.

Schon bald mit der Ausbreitung der kirchlichen Organisation im Bistum und mit der Vermehrung der bischöflichen Amtsgeschäfte wird der Bischof einzelne Geistliche, besonders den ersten Priester (Archipresbyter) und den ersten Diakon (Archidiakon) unter dem Klerus an seiner Kathedrale zu seiner

¹⁾ Über die Synoden vergl. Hilling, Die westfälischen Diözeseansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh. Münstersche Dissert. 1898. Derselbe, Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözeseansynoden. Archiv für K.-R. 79 (1899), S. 218 ff.